

**Richtlinie zur Durchführung
der Briefwahl –**

**BRIEFWAHL-
ORDNUNG**
für die Wahl der Delegierten zur Wiener
Landeskonzferenz
und der Hauptgruppenausschüsse
der
HAUPTGRUPPEN VII und VIII

Auf Grundlage des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Wien (GO-LG Wien) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Wahlordnung für die Delegierten zur Wiener Landeskonzferenz und der Hauptgruppenausschüsse (WO-LG Wien) hat der Wahlvorstand im Jänner 2014 die, im März 2019 adaptierte, nachstehende Richtlinie für die Durchführung der Briefwahl beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

BRIEFWAHLORDNUNG

**für die Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz
und der Hauptgruppenausschüsse**

der

HAUPTGRUPPEN VII und VIII

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2	Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts	
	mittels Briefwahl	3
§ 3	Briefwahlunterlagen.....	3
§ 4	Stimmabgabe	5
§ 5	Feststellung des Wahlergebnisses	5

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Briefwahlordnung regelt die Wahl der Delegierten der Wiener Hauptgruppen VII und VIII zur Wiener Landeskonferenz, welche gleichzeitig den jeweiligen Hauptgruppenausschuss bilden, bei der die Stimmabgabe im Wege der (Dienst-)Post, durch Kurierdienst oder Boten (im Folgenden „Briefwahl“ genannt) erfolgt.

(2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der WO-LG Wien.

§ 2 – Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl

(1) Alle Wahlberechtigten (§ 2 Abs. 1 WO-LG Wien) haben von ihrem Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch zu machen.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl ist nur unter Verwendung der vom Wahlvorstand ausgestellten Briefwahlunterlagen zulässig.

(3) Auf die Ausübung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl und die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 2 ist im Wege der Kundmachung nach § 8 Abs. 6 WO-LG Wien durch den Wahlvorstand hinzuweisen.

§ 3 – Briefwahlunterlagen

(1) Der Wahlvorstand hat allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen an ihre Wohnadresse zuzustellen.

(1a) Für die Hauptgruppe VIII gilt alternativ:

Briefwahlunterlagen können auch von einem/einer hierzu schriftlich Bevollmächtigten beim Wahlvorstand behoben werden. Der/Die Bevollmächtigte muss aufrechtes Mitglied der younion und in der Hauptgruppe VIII wahlberechtigt sein. Die Identität des/der Bevollmächtigten ist nachzuweisen.

Der/Die Bevollmächtigte hat innerhalb einer vom Wahlvorstand festzulegenden Frist diesem die erhaltenen Vollmachten vorzulegen (Vollmachtvorlagefrist).

Der Wahlvorstand bestimmt weiters eine Frist binnen derer die Briefwahlunterlagen sodann bei ihm abgeholt werden können (Abholfrist).

Zudem bestimmt der Wahlvorstand einen Termin, bis zu welchem die Bevollmächtigten schriftlich nachzuweisen haben, dass die von ihnen abgeholten Briefwahlunterlagen den jeweiligen Vollmachtgebern tatsächlich ausgehändigt wurden (Nachweistermin). Wird dieser Nachweis nicht termingerecht erbracht, verlieren die betroffenen Briefwahlunterlagen ihre Gültigkeit. Der Wahlvorstand stellt dann Duplikate der Briefwahlunterlagen gem. § 3 Absatz 1 zu.

Es sind ausschließlich die vom Wahlvorstand ausgegebenen Formulare zu verwenden.

(2) Die Zustellung der Briefwahlunterlagen kann frühestens nach der Entscheidung des Wahlvorstandes über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 6 WO-LG Wien) und der Auflage der Stimmzettel (§ 13 Abs. 1 WO-LG Wien) erfolgen. Sie sind jedoch bis spätestens am siebenten Tag vor dem allgemeinen Wahltag zu versenden.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel gemäß § 13 WO-LG Wien;
- b) dem Wahlkuvert im Sinne des § 15 Abs. 8 WO-LG Wien;
- c) dem Retourkuvert.

(4) Auf dem Wahlkuvert, in welches der/die Wahlberechtigte seinen/ihren ausgefüllten Stimmzettel zu legen hat, ist die jeweilige Hauptgruppe der oder des Wahlberechtigten und gegebenenfalls ein Hinweis auf die Gewerkschaft younion anzugeben. Weitere Beschriftungen oder andere Kennzeichen dürfen darauf nicht angebracht werden. Die unterschiedliche farbliche Gestaltung der Wahlkuverts der einzelnen Hauptgruppen ist jedoch nach Beschluss des Wahlvorstandes zulässig.

(5) Das Retourkuvert ist mit der Anschrift des Wahlvorstandes und dem Vermerk „*Porto zahlt Empfänger*“ zu versehen. Auf dem Retourkuvert ist der Familienname, der Vorname und die Mitgliedsnummer bzw. ein anderes Identifikationsmerkmal der oder des Wahlberechtigten sowie ein unikales Merkmal anzubringen. Die genannten Identifikationsmerkmale dienen ausschließlich der Dokumentation der Stimmabgabe (Abstimmung) in der Wählerliste, welche die Zuordnung des einlangenden Retourkuverts zu der oder dem Wahlberechtigten, die oder der vom Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch gemacht hat, erfordert. Das unikale Merkmal soll die Ausstellung eines Duplikats gemäß Absatz 8 ermöglichen, wobei gewährleistet sein muss, dass der/die Wahlberechtigte gemäß § 15 Abs. 5 GO-LG Wien nur eine Stimme hat.

(6) Mit den Briefwahlunterlagen können den Wahlberechtigten auch andere Schriftstücke übermittelt werden.

(7) Das unikale Merkmal der Briefwahlunterlage gemäß Absatz 5 ist vom Wahlvorstand in der Wählerliste zu vermerken.

(8) Bis 17.00 Uhr des achten Tages vor dem allgemeinen Wahltag, können Wahlberechtigte, deren Briefwahlunterlagen in Verlust geraten sind, beim Wahlvorstand ein Duplikat anfordern, welches innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zu versenden ist. Die in Verlust geratenen Briefwahlunterlagen verlieren in dem Zeitpunkt der Ausstellung des Duplikats, welches mit einem neuen unikalen Merkmal gemäß Absatz 5 zu versehen ist, ihre Gültigkeit. Der Wahlvorstand hat das gemäß Absatz 7 in der Wählerliste eingetragene unikale Merkmal durch das des Duplikats zu ersetzen.

§ 4 – Stimmabgabe

(1) Der/die Wahlberechtigte hat den von ihr/ihm ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in das Retourkuvert zu legen. Das verschlossene Retourkuvert ist dem Wahlvorstand zu übermitteln. Es muss spätestens in dem für die Stimmabgabe mittels Briefwahl vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlvorstand einlangen. Hierauf ist in der Kundmachung gemäß § 8 Abs. 6 WO-LG Wien durch den Wahlvorstand ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorstand hat auf den Retourkuverts, die nach dem am allgemeinen Wahltag für die Stimmabgabe mittels Briefwahl vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt gemäß Absatz 2 verspätet bei ihm einlangen, das Datum und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Diese Retourkuverts sind fortlaufend zu nummerieren, mit dem Vermerk „*verspätet eingelangt*“ zu versehen und ungeöffnet gemeinsam mit den Wahlakten gemäß § 21 Abs. 5 WO-LG Wien aufzubewahren und mit diesen gemäß § 21 Abs. 6 WO-LG Wien zu vernichten. Die darin enthaltenen Stimmzettel bleiben für die Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

§ 5 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand hat alle Retourkuverts, die bei ihm gemäß § 4 Abs. 2 rechtzeitig eingelangt sind, nach Hauptgruppenwahlausschüsse zu sortieren, die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist in einem nach Hauptgruppen getrennten Abstimmungsverzeichnis zu vermerken. Die Retourkuverts sind gemeinsam mit dem entsprechenden Teil des Abstimmungsverzeichnisses unverzüglich an den jeweils zuständigen Hauptgruppenwahlausschuss zu übermitteln. Die Anzahl der vom Wahlvorstand an den jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss übergebenen Retourkuverts ist von der/dem Vorsitzenden des Hauptgruppenwahlausschusses schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Hauptgruppenwahlausschuss hat die Retourkuverts zu öffnen und die darin befindlichen Wahlkuverts zu entnehmen. Ist in einem Retourkuvert kein Wahlkuvert enthalten, so ist das Retourkuvert mit dem Vermerk „*LEER*“ zu kennzeichnen. Diese Retourkuverts sind fortlaufend zu

nummerieren und die Gesamtanzahl in der Niederschrift gemäß § 21 Abs. 1 WO-LG Wien zu vermerken.

(3) Die Wahlkuverts sind vom Hauptgruppenwahlausschuss zu mischen und mit unter sinngemäßer Anwendung der §§ 17 und 18 WO-LG Wien auszuzählen.